



Informationen zum IHK-Beitrag

Die Industrie- und Handelskammer Limburg (IHK) versendet zu Beginn des Jahres die Beitragsbescheide an ihre Mitglieder. Es werden einerseits auch dem Beitragsbescheid Informationen zum Beitragswesen beigelegt sowie andererseits auf der Rückseite des Beitragsbescheides informative Angaben vorgesehen. Nachstehend haben wir darüber hinaus die häufigsten Fragen und Antworten zum IHK-Beitrag zur Information der IHK-Mitglieder aufgeführt.

1. Wie entsteht die Zugehörigkeit zur IHK?

Die IHK-Zugehörigkeit wird durch das IHK-Gesetz (IHKG) geregelt. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen Beitrittserklärung. Die Gewerbeämter und Amtsgerichte informieren die jeweils zuständige IHK über die erfolgten Gewerbebeanmeldungen beziehungsweise Eintragungen im Handelsregister.

2. Wer gehört der IHK an?

Zur IHK Limburg gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind (auf die tatsächliche Zahlung der Gewerbesteuer kommt es dabei nicht an), natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der IHK Limburg, dies ist der Landkreis Limburg-Weilburg, entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten.

3. Sonderfälle der IHK-Zugehörigkeit

- **Bei ruhendem Geschäftsbetrieb** bleibt die IHK-Zugehörigkeit bestehen. In diesen Fällen wird auch der Grundbeitrag erhoben. Unternehmen sind auch dann IHK-zugehörig, wenn sie im IHK-Bezirk nur eine **Unselbstständige Betriebsstätte** unterhalten. Was unter einer Betriebsstätte zu verstehen ist, ergibt sich aus § 12 Abgabenordnung (AO).
- **Komplementärgesellschaften** sind in vollem Umfang IHK-zugehörig und beitragspflichtig. Damit soll dem Ziel einer möglichst breiten Verteilung der Grundbeiträge auf alle Mitgliedsunternehmen Rechnung getragen werden. Für Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer der IHK zugehörigen Personengesellschaft erschöpft, sieht die Wirtschaftssatzung der IHK Limburg vor, dass auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 153,00 Euro ermäßigt wird.
- **Bau- und Montagestellen** haben einen Betriebsstättencharakter und werden der IHK zugeordnet, wenn sie länger als sechs Monate bestehen.
- Für das **Reisegewerbe** gilt als Niederlassung die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet (§ 35 a Abs. 3 GewStG). Liegt dieser Mittelpunkt im Bezirk der IHK Limburg, so trifft auch hier die IHK-Zugehörigkeit zu.

4. Wann beginnt und wann endet die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht besteht, so lange ein Unternehmen der IHK angehört, was wiederum vom Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht und der Existenz einer gewerblichen Niederlassung oder Betriebsstätte oder Verkaufseinrichtung im IHK-Bezirk abhängt. Der IHK-Beitrag ist als Jahresbeitrag von der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr unabhängig und muss jeweils in voller Höhe beglichen werden.

Durch die Eröffnung eines **Liquidations- oder Insolvenzverfahren** wird die Beitragspflicht nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt.

5. Wann ist der Beitrag fällig?

Nach der gültigen Beitragsordnung der IHK Limburg wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides der veranlagte Beitrag fällig und ist innerhalb der Zahlungsfrist von 4 Wochen zu entrichten.

6. Wie berechnet sich der Beitrag?

Auf der Grundlage des IHK-Gesetzes und der von den gewählten Unternehmensvertretern in der IHK-Vollversammlung erlassenen Beitragsordnung werden Grundbeiträge und Umlagebeiträge erhoben. Der IHK-Beitrag setzt sich danach aus zwei Komponenten, dem Grundbeitrag und der Umlage, zusammen. Die jährlich von der Vollversammlung zu beschließende Wirtschaftssatzung bestimmt die Höhe der Grundbeiträge und den Hebesatz für die Berechnung des Umlagebeitrages.

➤ Der Grundbeitrag

Als Grundbeitrag werden erhoben: Von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

| | |
|-------------|--|
| 51,00 Euro | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 5.200,00 Euro bis 25.600,00 Euro, |
| 102,00 Euro | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 25.600,00 Euro. |

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

| | |
|---------------|--|
| 214,00 Euro | mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 35.800,00 Euro, |
| 357,00 Euro | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 35.800,00 Euro, |
| 2.556,00 Euro | von allen IHK-Zugehörigen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen: mehr als 16.000.000,00 Euro Bilanzsummen mehr als 32.000.000,00 Euro Umsatz mehr als 300 Arbeitnehmer. |

➤ Der Umlagebeitrag

Als Umlagen sind nach der Wirtschaftssatzung 2010 zu erheben 0,31 Prozent des Gewerbeertrages bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Die entsprechenden Bemessungsgrundlagen (BMG) werden auf der Grundlage des IHKG in Verbindung mit der AO durch die Finanzverwaltungen der IHK mitgeteilt. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die BMG einmal um einen Umlagefreibetrag in Höhe von 15.340,00 Euro für das Unternehmen gekürzt. Die erhaltenen BMG werden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und unter Wah-

zung des Steuergeheimnisses selbstverständlich nur zum Zwecke der Beitragsveranlagung verwandt.

Da der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb als BMG für das laufende Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Veranlagung noch nicht bekannt ist, wird eine (vorläufige) Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages beziehungsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Demzufolge erfolgt die eigentliche Abrechnung des Jahres erst nach Vorliegen der endgültigen Zahlen vom Finanzamt. Dies führt nach der derzeitigen Erfahrung meist nach zwei bis vier Jahren zu einer Erstattung oder Nachzahlung für das bis dato vorläufig abgerechnete Jahr. Spätere Betriebsprüfungen können ebenfalls noch zu einer korrigierten Abrechnung mit Erstattung oder Nachzahlung führen. Selbstverständlich bleibt es den IHK-Zugehörigen vorbehalten, die Berichtigung der vorläufigen Veranlagung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.

7. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Kleingewerbetreibender vom IHK-Beitrag freigestellt werden?

Es bestehen folgende gesetzliche Möglichkeiten zur Freistellung von IHK-Beiträgen:

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Jahr 5.200,00 Euro nicht übersteigt, werden vom Beitrag freigestellt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor der Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, werden für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von dem Grundbeitrag und der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

8. Wie werden gemischtgewerbliche Betriebe veranlagt?

Führt ein **Handwerksunternehmen** gleichzeitig auch ein nichthandwerkliches Gewerbe aus – zum Beispiel Verkauf von Handelsware – man spricht von einem gemischtgewerblichen Betrieb, so gehört es mit seinem nichthandwerklichen Anteil der IHK an. Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000,00 Euro erzielt hat.

9. Gelten für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen, Land- und Forstwirtschaft Sonderregeln?

Hier sind folgende Regelungen zu beachten:

- **Apotheken sind Gewerbebetriebe** und als solche IHK-zugehörig. Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages zum IHK-Beitrag veranlagt.
- **Angehörige freier Berufe** sind IHK-zugehörig, sofern sie oder die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sind. Die „freien Berufe“ sind im Wesentlichen in § 18 Einkommensteuergesetz (zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure, Architekten, Steuerbe-

rater etc.) aufgeführt. IHK-Mitglieder, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren Kammern anderer freier Berufe angehören, werden mit einem Zehntel der BMG zum IHK-Beitrag veranlagt. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss nachgewiesen werden.

- **Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe** sind IHK-zugehörig, wenn sie auf einem im IHK-Bezirk gelegenen Grundstück gewerblich tätig sind und entsprechende Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen; sie werden mit einem Zehntel der BMG zum IHK-Beitrag veranlagt. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss nachgewiesen werden.

10. Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?

Beiträge, die nicht beglichen sind, werden mit einer neuen Zahlungsfrist von 14 Tagen angemahnt zuzüglich einer Mahngebühr von 5,00 Euro. Bleibt auch danach der Zahlungseingang offen, muss nach den bestehenden rechtlichen Statuten nach Ablauf dieser Zahlungsfrist der Einzug der säumigen Beiträge über die zuständige Vollsteckungsstelle in die Wege geleitet werden.

Wichtiger Hinweis: In diesem Fall entstehen dem Unternehmen zusätzliche Kosten in Form von einer Beitreibungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro sowie erhebliche Kosten die die Vollstreckungsstellen ihrerseits erheben. Es ist daher für die IHK-Zugehörigen wesentlich günstiger, den Beitrag im Rahmen des Zahlungsziels von 4 Wochen zu überweisen.

11. Sind IHK-Beiträge steuerlich abzugsfähig?

Die Beiträge sind öffentliche Abgaben und somit steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Service-Hotline zum Beitrag

Sollten noch Fragen zum Beitragsbescheid offen sein, so hilft Ihnen gerne die Ansprechpartnerin im Beitragswesen Frau Silvia Haßler (Tel.: 06431/210-112) weiter.